

## **Verfahrensordnung über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen und das Logo der Großen Kreisstadt Zittau**

Aufgrund der §§ 28 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 26.11.2020 die folgende Anpassung der Verfahrensordnung vom 18.07.2013 beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Zittau führt ein Stadtwappen (Abb.1) in der seit 1896 verwendeten Form, das aus einem viergeteilten Herzschild besteht. In der Mitte ist zusätzlich ein silbernes Z auf rotem Grund eingelassen. Im Herzschild sind, im 1. und 4. Feld der doppelschweifige silberne böhmische Löwe auf rotem Grund und im 2. und 3. Feld der schwarze schlesische Adler auf goldenem Grund, dargestellt (in digitaler Form wird gold zu gelb und silber zu weiß). Beim Prunkwappen (Abb.2) ist das beschriebene Herzschild zusätzlich mit einer Helmdecke und Adlerflug versehen, die an die Zugehörigkeit zum Sechsstädtebund erinnern sollen.
- (2) Das Wappen ist der Tradition verpflichtet und darf nicht verändert werden. Alle Rechte zur Gestattung der Verwendung des Wappens liegen bei der Stadt Zittau. Die unbefugte Verwendung des Wappens durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung oder Darstellung, welche zu einer Verwechslung mit dem Stadtwappen führen kann.
- (3) Als drittes Symbol des einheitlichen Erscheinungsbildes besitzt Zittau ein Stadtlogo (Abb. 3).

### **§ 2 Verwendung des Stadtwappens und des Stadtlogos**

- (1) Das Wappen (Abb.1) wird durch alle Dienststellen der Stadt Zittau verwendet. Die Verwendung des sogenannten Prunkwappens (Abb.2) steht ausschließlich dem Oberbürgermeister zu.
- (2) Die Verwendung des Wappens in seiner in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Form durch natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder öffentliche Einrichtungen bedarf generell der Genehmigung durch die Stadt Zittau. Für politische Parteien und Wählervereinigungen sowie deren Untergliederungen erfolgt keine Gestattung. Unberührt hiervon bleibt die Nutzung des Wappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke sowie für illustrierende, zitierende und rein abbildende Zwecke. Es ist dabei sicherzustellen, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden sowie das Ansehen der Großen Kreisstadt Zittau nicht gefährdet wird.
- (3) Das Logo (Abb. 3) steht auf Anfrage und gemäß Nutzungsordnung für die nicht-kommerzielle Nutzung kostenfrei zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Zittau besitzt die Rechte an den Wappen der ehemals eigenständigen und jetzt der Stadt Zittau angegliederten Ortschaften. Diese können durch Vereine, Institutionen, Organisationen u.a. dieser Ortschaften

für nichtgewerbliche Zwecke genehmigungs- und kostenfrei verwendet werden soweit bei der Nutzung das Ansehen der Ortschaft gewahrt bleibt. Für die Verwendung zu anderen Zwecken sind § 3 und § 4 entsprechend anzuwenden. Politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie deren Untergliederungen ist die Verwendung nicht gestattet.

### **§ 3 Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens und des Logos**

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens/des Logos erfolgt auf schriftlichen Antrag nach freiem Ermessen durch den Oberbürgermeister.
- (2) Die Nutzung des Prunkwappens für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke ist ausschließlich der Stadtverwaltung gestattet.
- (3) Die Stadt Zittau erhebt für die kommerzielle Nutzung des Stadtwappens und des Logos eine im Einzelfall zu vereinbarende Lizenzgebühr in Höhe von bis zu 10% des Einzelverkaufspreises. Auf die Erhebung der Lizenzgebühr kann in besonderen Fällen, insbesondere zu gemeinnützigen Zwecken, verzichtet werden.
- (4) Die Genehmigung erfolgt in Einzelfallentscheidung, ist zeitlich befristet sowie zweck- bzw. produktgebunden und kann jederzeit widerrufen werden. Das Recht zur Verwendung des Stadtwappens und des Logos ist nicht übertragbar auf Dritte. Die Genehmigung wird an in der Stadt Zittau ansässige Bürger, Vereinigungen und Unternehmungen erteilt. Es ist sicherzustellen, dass der Verwendung ein örtlicher und sachlicher Bezug zugrunde liegt. Auswärts ansässigen Antragstellern und allgemein für Gebrauchsgegenstände, Warenverpackungen, Firmen- und Geschäftszeichen wird die Verwendung des Wappens nur gestattet, wenn damit eine besondere Werbung für die Stadt verbunden ist. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### **§ 4 Verwendungsrichtlinien**

- (1) Es sind ausschließlich die in Abb. 1 bzw. 3 der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Formen des Stadtwappens und des Logos zu verwenden. Dem Nutzer wird seitens der Stadt, nach erfolgter Genehmigung, eine Kopie in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Ziel jeder Verwendung soll es sein, für die Stadt Zittau einen werblichen Effekt zu erzielen und die Möglichkeit eines einheitlichen Auftritts im Bezug zur Stadt zu bieten.
- (3) Jegliche nicht in dieser Verordnung geregelte Nutzung ist untersagt und kann als Straftat oder Ordnungswidrigkeit (§§ 106 ff. Urheberrechtsgesetz – UrhG-, §§ 143 + 145 MarkenG, § 10 **SächsOWiG**) verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach dem UrhG, dem MarkenG und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zur Folge haben.
- (4) Das Verfahren der Antragstellung wird in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt.

### **§ 5 bisherige Genehmigungen**

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens sowie des Logos behalten ihre Gültigkeit, können aber widerrufen werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt gleichzeitig alle vorherigen Verfahrensordnungen zur Gestattung der Verwendung des Stadtwappens außer Kraft.

Zittau, den 26.11.2020

T. Zenker  
Oberbürgermeister